

werden im Namen des „Zaren der Bulgaren“ vollzogen. Obgleich dies mehr dekorativer Natur ist, ist es doch von großer Bedeutung, daß der bulgarische Staat nach außenhin durch eine einzelne physische Person vertreten ist.

Die Besteigung des Thrones erfolgt nicht auf Grund einer Wahl⁴³⁾, sondern auf Grund des Erbrechtes, durch Gottes Gnaden. Die bulgarische Monarchie ist daher keine Wahlmonarchie; sie trägt einen sakralen Charakter.

Die Stellung des Königs als Oberhaupt des Staates ist auch verfassungsrechtlich sanktioniert; er ist Chef aller Gewalten. Die Wichtigkeit dieser Bestimmung macht sich besonders im Gebiete der Verwaltung bemerkbar, wo die Königsbefugnisse bei der Regierungsbildung hauptsächlich scharf hervortreten. Hier hängt sehr viel von dem persönlichen Vertrauen der Krone ab.

Als Oberhaupt eines demokratischen Staates steht der bulgarische Monarch nicht über- oder außer-, sondern innerhalb des Staates⁴⁴⁾. Insoweit ist auch der König, wie Sobranje und Großsobranje, von der vom Volke ausgehenden obersten Staatsgewalt, von der Volkssouveränität, abhängig⁴⁵⁾.

a) Rechte und Pflichten des Königs.

Als selbständiges Staatsorgan ist der König von Bulgarien Träger von Rechten und Pflichten. Diese bestimmen auch seine verfassungsrechtliche Stellung. Bei den Königsrechten unterscheidet man persönliche und allgemeine Rechte.

A) Persönliche Rechte.

1. Titel. Obgleich dem bulgarischen Monarchen das Recht eines eigenen Wappens oder einer eigenen Fahne nicht zusteht, so hat er doch das Recht auf den Titel. Hier macht die Verfassung in bezug auf die Krone eine große Ausnahme von ihrer grundsätzlichen Bestimmung, daß keine Titel zugelassen sind. Er wird betitelt „Seine Majestät der Zar der Bulgaren“ (Art. 6). Im staatsrechtlichen Sinne ist dieser Titel nur Ausdruck der Stellung eines der obersten Staatsorgane, im politischen Sinne ist er aber insofern von besonderer Bedeutung, als die Wörter „König (Zar) der Bulgaren“ — und nicht „König von Bulgarien“ oder „bulgarischer König“ — auf den An-

⁴³⁾ Nur wenn die ganze Dynastie ausstirbt, „wählt“ die Großsobranje einen neuen Monarchen, so z. B. im Falle von Alexander von Battenberg und Ferdinand von Sachsen-Coburg-Gotha, aber nicht bei Boris III. Es steht auch ausdrücklich in der Verfassung (Art. 4), daß Bulgarien eine Erbmonarchie ist.

⁴⁴⁾ Vgl. weiter oben S. 33.

⁴⁵⁾ Vgl. Richard Schmidt, Einführung in die Rechtswissenschaft S. 108.